



notwendigen Kenntnisse und Informationen zu erhalten hat, im Untersuchungshaftvollzug des MfS seine konsequente Verwirklichung findet. Die Leiter der Dienstseinheiten der Linie XIV haben des weiteren zu sichern, daß die Anforderungen an die Wachsamkeit, Konspiration und Geheimhaltung während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft umfassend verwirklicht werden, insbesondere auch bei der strikten Durchsetzung der Trennungsgrundsätze Verhafteter, bei allen Vollzugsmaßnahmen in- und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt. Die Mitarbeiter sind zu erziehen, daß sie alle Arten von Versuchen der unkontrollierten, nicht genehmigten Kontaktaufnahmen der Verhafteten erkennen und unterbinden sowie durch Umsicht und Wachsamkeit bei Führungen Verhafteter ein zufälliges Zusammentreffen verhindern.

Wachsende Anforderungen ergeben sich für den Untersuchungshaftvollzug bei der Gewährleistung der mit dem Strafverfahren angestrebten allseitigen und beschleunigten Aufklärung der möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die sichere Verwahrung der Verhafteten. Die mit der konzentrierten Unterbringung Verhafteter in einer Untersuchungshaftanstalt objektiv existenten Gefahren und Störmomente für das Strafverfahren sind rechtzeitig zu erkennen und durch die zielgerichtete vorbeugende Gewährleistung der sicheren Verwahrung, auf ständig höherem Niveau, weitestgehend zu eliminieren. Die Beseitigung der von Verhafteten ausgehenden Gefahren ist jedoch keine willkürliche Ermessensfrage des Leiters. Sie hat konsequent auf rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Es ist zu sichern, daß durch Entscheidungen und Maßnahmen der Leiter der Dienstseinheiten der Linie XIV und der mittleren leitenden Kader sowie durch Weisungen der Mitarbeiter, welche die Verhafteten zu befolgen haben, den Verhafteten nur die Beschränkungen auferlegt werden, die die Ziele der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern. In diesem Rahmen haben sich alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu bewegen. Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes ist durch eine noch aufgabenbezogenerere politisch-ideologische Erziehung und politisch-operative und fachliche Befähigung, insbesondere im Rahmen der Qualifizierung im Prozeß der Arbeit, zu sichern, daß das einheitliche, konsequente und abgestimmte Verhalten und Handeln der Mitarbeiter der Linie XIV, beginnend mit dem rechtzeitigen